

## **Nutzungsordnung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Dierhagen**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 der Hafenverordnung (HafenVO) vom 19.07.1991 (GVOBI M-V S. 247), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der HafenVO vom 16.06.1993 (GVOBI M-V S. 646) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Dierhagen am 15.11.2000 folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Nutzungsordnung für den Wasserwanderrastplatz (nachfolgend Hafen genannt) gilt für die Anlagen des kommunalen Hafenbereiches der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (s. Lageplan).

Ausgenommen von den Regelungen der Hafennutzungsordnung ist das Privatgrundstück der Fischer (s. Lageplan).

### **§ 2 Hafennutzung, Hafenbetrieb**

- (1) Die Hafenanlagen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen jedem zur Verfügung, der sich an die Hafennutzungsordnung hält.
- (2) Alle Nutzer und Besucher der Hafenanlagen haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Die Hafenanlieger haben eine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten.
- (3) Nach dem Anlegen ist für ordnungsgemäße Vertäuerung zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Schiffes oder der Takelage über den Liegeplatz hinausragen können. Individuelle Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Hafenmeister oder der Kurverwaltung zu treffen. Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Festmachereinrichtungen benutzt werden, keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte, die Lichtmasten, die Anschlusspfosten der Elektroenergie oder sonstige, nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Anlagen. Der Bootseigner ist jederzeit und bei jeder Wetterlage für die sachgerechte Vertäuerung seines Bootes selbst verantwortlich.
- (4) Um dem Hafenmeister eine Überwachung der Boote zu ermöglichen, müssen an jedem Boot der Name oder Nummer, die Vereinsbuchstaben und ggf. der Heimathafen sichtbar angebracht sein.
- (5) Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Stegen gelagert werden. Eine Vertäuerung von Beiboote vor und hinter den Booten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
- (6) Es ist verboten, auf den Stegen und im Pierbereich Kisten, Materialbehälter oder Fahrräder zu lagern sowie Fußmatten zu befestigen (Stolpergefahr).
- (7) (7) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind genauestens einzuhalten. Jegliche Verunreinigungen des Hafenbeckens ist verboten. Ggf. auftretende Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Hafenmeister oder der Kurverwaltung zu melden.
  - (7.1.) Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
  - (7.2.) Die Benutzung von WCs mit Durchlässen an Bord sind im Hafen verboten. Zur Benutzung stehen im Hafenbereich Toilettenanlagen zur Verfügung. Das Entleeren von Chemietoiletten ist untersagt. Der Campingplatz "Ostseecamp" nimmt Chemiefäkalien gegen Gebühr ab.

- (8) Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet, in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten - unter der Voraussetzung, dass die anderen Gäste weder durch Lärm noch durch Abgase belästigt werden.
  - (9) Die Nutzung der Hafenanlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Entgelt für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung und ist als Bringepflicht an den Hafenmeister oder die Kurverwaltung zu entrichten.
  - (10) Für elektrischen Strom stehen den Booten verschiedene Entnahmestellen gegen Gebühr auf den Stegen nach Anweisung des Hafenmeisters zur Verfügung.
  - (11) Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen, wie Rettungsringe und Rettungshaken, dürfen nur für Rettungszwecke und nicht anderweitig benutzt werden, insbesondere dienen Halterungen für die Rettungsringe nicht zum Vertäuen.
  - (12) Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote und Schiffe mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein Schwall für andere Fahrzeuge entsteht.  
Es muss in jedem Fall so umsichtig manövriert werden, dass in den gegebenen Situationen Kollisionen zwischen Fahrzeugen vermieden werden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Hafen empfehlen wir, ohne hiermit das geltende Recht der Seewasserstraßenordnung außer Kraft zu setzen, folgendes:
    - Boote sollten von ihren Liegeplätzen nicht ablegen, solange sie damit die im Hafenbecken manövrierenden Schiffe, vor allem Fahrzeuge der Passagierschifffahrt (Berufsschifffahrt), in ihrer Manövrierfähigkeit behindern.
- Es ist verboten, im Hafen hin- und herzufahren, wenn ein eigentliches Ein- und Auslaufen nicht beabsichtigt ist.
- (13) In Notfällen und in Fällen, in denen es für die Aufrechterhaltung des Hafenbetriebsverkehrs dringend erforderlich ist, kann der Hafenmeister ein Boot auch bei Abwesenheit des Bootseigners oder dessen Verfügungsberechtigten an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verholten

### **§ 3**

#### **Sonstige Nutzung der Hafenanlagen**

- (1) Im gesamten Hafengebiet gilt die StVO.
- (2) Das Befahren der Hafenanlagen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hafenanlagen, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, ist nur mit Genehmigung durch den Hafenmeister oder Kurdirektor gestattet.
- (3) Das Aufstellen von Campingfahrzeugen und Zelten in den Hafenanlagen ist verboten.
- (4) Hunde sind im gesamten Hafengelände kurz anzuleinen. Verunreinigungen dieser sind sofort vom Besitzer zu beseitigen.
- (5) Das Baden, Surfen und diverse Wassermotorsportarten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten erlaubt.
- (6) Fahrrad- und Inlineskaterfahrten im Bereich der gekennzeichneten Fußgängerzone sind nicht erlaubt.
- (7) Das Grillen ist nur an dem dafür ausgewiesenen Platz möglich. Offene Feuer sind verboten.

### **§ 4**

#### **Sicherung der Wasserfahrzeuge und Haftung**

- (1) Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Eigner oder der Nutzungsberechtigte hat das Wasserfahrzeug in den Hafenanlagen gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen haftet nicht für Schäden oder Verlust.

## **§ 5 Kurabgabe**

Personen, die sich länger als 24 Stunden im Zusammenhang mit einem in den Hafenanlagen liegenden Wasserfahrzeug in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen aufhalten, sind nach geltendem Recht der Gemeinde Ostseebad Dierhagen "Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe" abgabepflichtig.

## **§ 6 Liegeplätze**

- (1) Die Hafenanlagen stehen zur Verfügung für das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen (Kurznutzung) und als Tages- und Saisonliegeplätze bis max. 7 Tage.
- (2) Dauerliegeplätze werden nur für die gewerbliche Schifffahrt durch die Kurverwaltung vergeben.
- (3) Anträge auf Vermietung von Liegeplätzen sind an den Hafenmeister oder die Kurverwaltung zu richten. Diese erteilen eine Liegegenehmigung und weisen die Liegeplätze zu.
- (4) Die Wasserfahrzeuge sind an den zugewiesenen Liegeplätzen seemännisch und witterungsangemessen zu vertäuen.
- (5) Die Überlassung des Liegeplatzes durch den Berechtigten an Dritte ist nicht statthaft.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes der Gemeinde Ostseebad Dierhagen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Ostseebad Dierhagen erhoben.

## **§ 8 Personal und Einrichtungen im Hafen**

Der Hafenmeister ist für die gesamten Anlagen des Hafens verantwortlich. Er ist ermächtigt, Anordnungen zu treffen, die von den Hafenbenutzern zu befolgen sind.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 5 und 6 sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 34 der HafenVO geahndet werden können.

## **§ 10 In Kraft treten**

Die Hafennutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ostseebad Dierhagen, d. 16.11.2000

gez. Kannewurf  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 20.11.2000  
abzunehmen am: 04.12.2000  
abgenommen am: 08.12.2000

gez. Kannewurf  
gez. Kannewurf  
gez. Kannewurf

Siegel  
Siegel